



Beitragsordnung

des "Zittau kann mehr e.V."

Gemäß Satzung vom 09.01.2014 erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Hierzu wurden durch die Mitgliederversammlung folgende Festlegungen getroffen.

§ 1

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 35,- EUR.

Maßgeblich ist das Kalenderjahr. Soweit ein unterjähriger Beitritt zum Verein erfolgt, ist bei einem Beitritt im 1. Halbjahr der volle Beitrag und bei einem Beitritt im 2. Halbjahr der hälftige Beitrag in Höhe von 17,50 EUR zu zahlen.

(2) Für Rentner, Studenten und Schüler kann der jährliche Mitgliedsbeitrag auf entsprechenden Antrag des Mitglieds durch den Vorstand auf 15,- EUR herabgesetzt werden.

Die Regelungen aus Absatz 1, Satz 2 gelten entsprechend.

Die Herabsetzung kann aufgehoben werden, sofern die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. auf entsprechenden Begehren des Vorstands hin durch das Mitglied nicht neuerlich die Voraussetzungen für die Herabsetzung nachgewiesen werden.

(3) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluss nach Einzelfallprüfung bei besonderen Umständen, die vom Mitglied darzulegen und vom Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen festzustellen sind, auch anderen ordentlichen Mitgliedern eine Beitragsherabsetzung nach Abs. 2 zubilligen bzw. sogar vollumfänglich von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags absehen.

Die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages bzw. das Absehen von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages ist in der Regel durch den Vorstand bei der Beschlussfassung zu befristen.

§ 2

(1) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Satzung des Vereins.

(2) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag fristgerecht und unaufgefordert unbar auf das aktuelle Vereinskonto zu überweisen. Es ist hierbei der Zahlungszweck ausdrücklich anzugeben.

Zittau, den 09.01.2014